

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

BSc in Betriebsökonomie

Studienrichtung Sport Management (Weisung)

Ausgabestelle: Zentrum für Betriebswirtschaftslehre
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Intern
Version: V04.00
Ausgabedatum: 15.06.2023

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 12. Juni 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
*Gegenstand und
Geltungsbereich*

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Betriebsökonomie Studienrichtung Sport Management.

II. Zulassung

Art. 2
Zulassung

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² Zugelassen werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleitung (ehemals kaufmännische Berufsmaturität) in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im kaufmännischen Bereich.
- b. Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität einer anderen Richtung, sofern sie vor Studienbeginn eine einjährige kaufmännische Berufspraxis nachweisen können.
- c. Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie vor Studienbeginn eine einjährige kaufmännische Berufspraxis nachweisen können.

³ Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung individuell.

Art. 3
*Anrechnung bereits
erbrachter
Studienleistungen*

¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gelten die Weisung zur Zulassung und die entsprechende studiengang-spezifische Richtlinie.

² Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengang-spezifische Sprachenrichtlinie.

³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis vier Wochen vor Beginn des Studiums zu erfolgen.

⁴ Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

III. Studium

Art. 4
Struktur des Studiums

¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten.

² Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können auch an anderen Orten stattfinden.

³ Der Unterricht kann durch Blocktage und Blockwochen vor, während und nach dem Semester ergänzt werden.

⁴ Das Verhältnis zwischen Präsenzunterricht, begleitetem und freiem Selbststudium kann je nach Modul stark variieren.

Art. 5
Curriculum des Studiums

¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.

² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar. Änderungen im Studienplan sind vorbehalten.

³ Es sind insgesamt 132 ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen und mindestens 40 ECTS-Punkte aus Wahlpflichtmodulen in den jeweiligen Modulgruppen zu bestehen. Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zu bestehen.

⁴ Für Wahlpflichtmodule gilt:

- a. Im Anhang ist festgelegt, wie viele Module pro Modulgruppe für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend zu bestehen sind.
- b. Zusätzlich bestandene Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule angerechnet werden. Im Anhang ist festgelegt, ob diese Module im Zeugnis als promotionswirksam ausgewiesen werden.

⁵ Für Wahlmodule gilt:

- a. Es können Wahlmodule innerhalb des Studiengangs, Module anderer Bachelor-Studiengänge und studiengangübergreifende Wahlmodule der Fachhochschule Graubünden oder Module anderer Hochschulen (z.B. Summer School Kurse, MOOC u. ä.) gewählt werden.
- b. Wahlmodule sind vorgängig zu beantragen und durch die Studienleitung zu bewilligen.

⁶ Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur durchgeführt, sofern die minimale Anzahl der Studierenden erreicht wird. Diese wird von der Studienleitung festgelegt.

⁷ Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann die Studienleitung die maximale Anzahl der Studierenden pro Durchführung festlegen.

Art. 6
Austauschsemester

¹ Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.
² Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

Art. 7
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

¹ Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten an, an denen sich die Fachhochschule grundsätzlich nicht beteiligt.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- resp. Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Art. 9
Leistungsnachweis

¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Leistungsnachweis bei der Studienadministration zu erfolgen. Die Einhaltung dieser Frist liegt in der Verantwortung von Studierenden, als Basis für die Termine von Leistungsnachweisen dienen die veröffentlichten Semesterinformationen. Bei Modulen mit Praxispartnern ist die Abmeldung nicht möglich.
² Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen fürs Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 36 und fürs Frühlingsemester bis Ende Kalenderwoche 6 bei der Studienleitung eingereicht werden.
³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
⁴ Modul- und Kursnoten sind zum offiziellen Termin (Notenbekanntgabe) der Fachhochschule Graubünden einsehbar.
⁵ Die Einsicht in Leistungsnachweise ist nach Notenbekanntgabe möglich. Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
⁶ Als Beanstandungszeitpunkt von schriftlichen Prüfungen gilt die Prüfungseinsicht und von mündlichen Prüfungen die Notenbekanntgabe.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

¹ Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:

- Businessplan
- Bachelor Thesis

² Die Modulbeschreibung regelt für alle anderen Module, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht.
³ Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig und erfolgt auf Anmeldung durch die Studierenden.
⁴ Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul können von den regulären Leistungsnachweisen abweichen. Sie werden durch die Studienleitung bei Bekanntgabe des Nachprüfungstermins definiert.
⁵ Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können einmalig wiederholt werden respektive durch ein anderes Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe ersetzt werden. .

Art. 11
Bachelor Thesis ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12
Richtlinien ¹ Für den Studiengang können spezifische Richtlinien erlassen werden.

Art. 13
Inkrafttreten ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab Herbst 2023 ihr Studium an der Fachhochschule Graubünden starten.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor